

Antrag

des Landes Hessen

zum

Fünften Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Punkt 120 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, zu Beginn der kommenden Legislaturperiode Vorschläge zur Weiterentwicklung des Arzneimittelhaftungsrechtes vorzulegen.

Diese sollen insbesondere zugunsten des unmittelbar oder mittelbar Geschädigten die erforderlichen Nachweiserleichterungen im Bereich der Kausalität der Arzneimittelanwendung für die Schadensentstehung enthalten, damit der Geschädigte effektiv in die Lage versetzt wird, seinen Schadensersatzanspruch mit Aussicht auf Erfolg durchzusetzen. In die Nachweiserleichterung soll auch die Probandenversicherung im Rahmen der klinischen Prüfung einbezogen werden.

Die Bundesregierung soll ebenso Vorschläge erarbeiten, auf welchem Weg - etwa durch Schaffung eines Haftungsfonds - bei Fällen alternativer Kausalität oder fehlender Deckungsvorsorge eine zügige Entschädigung sichergestellt werden kann.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, sicherzustellen, daß durch ein Schmerzensgeld auch im Bereich der Arzneimittelgefährdungshaftung dem Geschädigten wenigstens ein gewisser Ausgleich für immaterielle Schäden gewährt wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Vorschläge zu den hier angeführten Themenbereichen in einer Bund-Länder-Kommission vorzustellen.

Ausgeliefert am 07. JULI 1994